

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0375-I/A/5/2016

Wien, am 24. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10973/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eingeholt, welche meinen Ausführungen zugrunde liegt.

Frage 1:

➤ *Wann wurde der TBC-Verdacht entdeckt?*

Es wurden 2 Fälle von Lungentuberkulose diagnostiziert:

- ein Fall mit nicht ansteckender Tuberkulose (Diagnose- bzw. Meldedatum 14.10.2016).
- ein Fall mit ansteckender Tuberkulose (Diagnose- bzw. Meldedatum 24.10.2016).

Frage 2:

➤ *Wie viele Mitarbeiter des Lebensmitteldiskonters waren bzw. sind vom TBC-Verdacht betroffen?*

Wie viele Mitarbeiter/innen von einem TBC-Verdacht betroffen sind, kann nicht festgestellt werden, da der Verdacht auf eine Tuberkulose nicht meldepflichtig ist, sondern nur die Erkrankung bzw. wenn sich eine Person mit Verdacht auf TBC der Abklärung entzieht. Die Festlegung des zu untersuchenden Personenkreises obliegt dem/der zuständigen Lungenfacharzt/-ärztin der Bezirkshauptmannschaft.

Frage 3:

- *Sind diese betroffenen Mitarbeiter Österreicher, EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Personen mit Asylstatus oder subsidiär Schutzberechtigte?*

Laut den mir vorliegenden Informationen beschäftigt der besagte Lebensmittel-Diskonter keine Asylwerber/innen oder subsidiär Schutzberechtigte. Wie viele Mitarbeiter/innen dieses Unternehmens EU-Bürger sind, ist nicht bekannt.

Fragen 4 bis 7:

- *Wie viele Mitarbeiter wurden auf der Grundlage eines TBC-Verdachts medizinisch untersucht?*
- *Welche Ergebnisse brachten diese Untersuchungen?*
- *Wie viele Angehörige der beiden unmittelbar betroffenen Mitarbeiter des Lebensmitteldiskonters wurden auf der Grundlage des TBC-Verdachts medizinisch untersucht?*
- *Welche Ergebnisse brachten diese Untersuchungen?*

Gemäß Tuberkulose-Gesetz wurde von der Bezirkshauptmannschaft Melk eine Umgebungsuntersuchung eingeleitet. Dabei wurden alle Kontaktpersonen der Erkrankten auf Tuberkulose untersucht. Da die Tuberkulose eine langsam fortschreitende Erkrankung ist, müssen zwei Umgebungsuntersuchungen durchgeführt werden. Die erste ist bereits abgeschlossen, die zweite wird in einigen Monaten stattfinden. Nach internationalen Studien und Empfehlungen zur Umgebungsuntersuchung sind vor allem jene Kontaktpersonen gefährdet, die über einen längeren Zeitraum engen Kontakt mit der an ansteckender Tuberkulose erkrankten Person hatten. Es gelten dafür die Richtwerte 8 Stunden kontinuierlicher, enger Kontakt oder kumulativ 40 Stunden enger Kontakt. Insgesamt wurden 220 Mitarbeiter/innen auf Tuberkulose untersucht. Diese Zahl beinhaltet auch Personen, bei denen kein unmittelbares Ansteckungsrisiko bestand, die aber eine Untersuchung wünschten.

Unter den 270 untersuchten Personen (220 Mitarbeiter/innen und 50 Angehörige oder Bekannte) wurden 11 Personen gefunden, deren Röntgenbefund der Lunge einer weiteren Abklärung bedurfte. Inwieweit es sich dabei um mit Tuberkulose vereinbare Veränderungen handelte, konnte bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch nicht festgestellt werden. Es wurden auch Veränderungen im Rahmen von schweren Erkrankungen, die nichts mit der Tuberkulose zu tun haben, abgeklärt. Weiters fanden sich bei 8 Personen radiologische Nebenbefunde, die keiner weiteren Abklärung bedurften. Dabei handelte es sich um Befunde, die weder mit einer Tuberkulose noch mit einer anderen schweren Erkrankung vereinbar waren.

Fragen 8 und 9:

- *Ist theoretisch eine TBC-Übertragung via Lebensmittel an Dritte möglich?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang getroffen?*

Die Tuberkulose wird nur durch eine sogenannte Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen. Dabei werden die vom/von der Kranken ausgeatmeten Tuberkulose-Bakterien von einer Kontaktperson eingeatmet. Da die Bakterien an kleinsten Wassertröpfchen aus den Atemwegen hängen, spricht man von Tröpfcheninfektion. Daher sind nur Personen gefährdet, die mit der ansteckenden Tuberkulose erkrankten Person in direktem Kontakt standen. Für alle anderen Personen besteht keine Gefahr der Ansteckung. Überdies sind die Erkrankten nicht mit offener Ware in Kontakt gekommen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

